



Quelle: By Gustav Völker
(Public domain), via
Wikimedia Commons
from Wikimedia Commons

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm
Müller-Wrasmann, Schwanenring 14, 30627 Hannover

Herrn
Olaf Lies
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
30169 Hannover
per E-Mail:
minister@mu.niedersachsen.de

c/o Aktiv DabeiSein e.V.
Selbstbestimmung und Teilhabe
mit Behinderungen
z. Hd. Klaus Müller-Wrasmann
Schwanenring 14, 30627 Hannover
E-Mail: lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein-mit-
behinderungen.de
Telefon: 0170 8562988
Telefax: 0511 9562019

12. August 2018

Entwurf Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - -> Gleichzeitig Korrektur des Briefes von heute

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrter Herr Lies,

wir hätten uns gerne in einer entspannteren Situation um ein Gespräch mit Ihnen bemüht und bei Ihnen für Ihre Anfang des Jahres auch auf der Homepage Ihres Hauses veröffentlichte Position zur Umsetzung der Barrierefreiheit bedankt. Wir wurden aber Mitte des Jahres von der Initiative der die Niedersächsische Regierung stellenden Fraktionen überrascht, als der Gesetzentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) am 19. Juni 2018 eingereicht wurde und darin sogar zu lesen war, dass es einen behindertenpolitischen Kompromiss hierzu geben würde.

Aus dem beigefügten Brief an die Abgeordneten des zuständigen Ausschusses im Niedersächsischen Landtag können Sie entnehmen, dass wir weder den Gesetzentwurf zu § 49 NBauO noch die im Mai 2018 unterschriebene Erklärung mittragen können.

Wir müssen weiterhin Mahner einer völligen Umsetzung der Barrierefreiheit ohne Wenn und Aber bleiben. Dies sind wir uns, unseren schwerstmehrfachbehinderten Angehörigen, schlicht allen Menschen, die von Behinderungen selbst oder in ihren Familien betroffen sind, schuldig. Wir wünschen niemanden, der den barrierefreien Ausbau des Lebensumfeldes von Menschen heute verweigert, dass er morgen durch einen Unfall oder ein anderes schwerwiegendes Ereignis in eine Lage versetzt wird, dass er froh wäre, wenn er diese Position nicht eingenommen hätte.

In diesem Schreiben konzentrieren wir uns darauf, den menschenrechtlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu erläutern, soweit er für das Baurecht von Bedeutung ist:

Ihr Haus und Sie stellen die vorgesehene Verbesserung in § 49 Abs. 1 NBauO beim Wohnungsbau mit mindestens 5 Wohnungen bzw. - zusätzlich - bei 5 Geschossen heraus. Damit könnte theoretisch die Einhaltung der Menschenrechte begründet werden.

/...

Als für die Fragen des Baurechts zuständigen Minister haben Sie aber die Menschenrechte in allen Regionen des Landes Niedersachsen zu beachten. Gebäude mit mindestens 5 Wohnungen bzw. 5 Geschossen gibt es nur in großen Städten. Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten negativ zu verbuchen ist die in § 49 Abs. 2 NBauO vorgesehene Verschlechterung bestehenden Rechts, dass nun bei für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden der Bedarf einer Barrierefreiheit nachgewiesen werden muss, damit eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung eintritt. Die für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK zuständigen Ausschüsse der Vereinten Nationen haben festgestellt, dass es bei öffentlich zugänglichen Gebäuden nicht darauf ankommt, wem das Gebäude gehört, sondern wer das Gebäude nutzt (nicht „who owns the building“, sondern „who uses the building“). Somit können auch Privatpersonen und in privater Rechtsform geführte Organisationen verpflichtet werden, barrierefreie Gebäude bereitzuhalten, wenn sie für die Öffentlich bestimmt sind. Durch die von Ihrem Hause favorisierte Gesetzesänderung wird diesen handelnden Personen ein Schlupfloch geboten, wie sie sich dieser Verpflichtung entziehen können, in dem sie behaupten, dass es nicht zu ihrem Geschäftsfeld gehört, Angebote für Menschen mit Behinderungen bereitzuhalten, somit setzen sie dann den Bedarf für ein barrierefreies Umfeld auf „Null“. Dies ist keine theoretische Erörterung, sondern Arztpraxen setzen dieses Argument, um sich der Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I entziehen zu können, ihnen werden weitere Dienstleister problemlos folgen können, z.B. Versicherungen usw. Nicht zuletzt erinnern wir auch an die unrühmlichen Diskussionen im Zusammenhang mit der Schaffung einer touristischen Umgestaltung am Hohen Ufer in Hannover, wo es letztlich auch um die Feststellung eines Bedarfs für einen Aufzug von dem Niveau der Straßenebene an das tieferliegende Ufer an der Leine ging.

Der wenig zahlenmäßig ins Gewicht fallenden Bereitstellung von dringend benötigtem barrierefreiem Wohnraum bei Gebäuden mit mindestens 5 Wohnungen und Aufzügen mit mindestens 5 Geschossen steht ein Stillstand bei den grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen von Wohnraum mit mindestens 5 Wohnungen und eine gravierende Verschlechterung bei öffentlich zugänglichen Gebäuden gegenüber. Damit erfüllt das Land Niedersachsen nicht seine aus Artikel 9 und 19 UN-BRK ergebenden Verpflichtung, bei anstehenden gesetzlichen oder verwaltungsmäßig Veränderungen für eine Erweiterung des barrierefreien Umfelds zu sorgen, das bestehende Recht würde sogar verschlechtert, wenn es so vom Niedersächsischen Landtag beschlossen würde.

Deutschland hat das Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK ins deutsche Recht Ende 2008 beschlossen, das am 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und die Unterzeichnungsurkunde bei den Vereinten Nationen am 24. Februar 2009 eingereicht wurde, die UN-BRK ist somit auch in Niedersachsen anzuwenden.

Die Personen, die bei diesem Vorgang gehandelt haben, werden kaum über ein Unrechtsbewusstsein verfügen, mit dem vorgelegten Entwurf gegen Menschenrechte verstoßen zu haben. Das Einhalten von Menschenrechte ist aber nicht verhandelbar, die Organe des Staates, für Niedersachsen somit die Niedersächsische Landesregierung und der Niedersächsische Landtag, haben für deren Einhaltung zu sorgen, dies mahnen wir jetzt und auch in Zukunft an.

Eine einfachere Lösung könnte darin bestehen, dass sich Ihr Ministerium daran macht Maßnahmen zu ergreifen, dass das Universale barrierefreie Bauen zum Maßstab für

weitere Diskussionen und entsprechende Umsetzungsschritte erhoben wird. Damit holt man das barrierefreie Bauen auch aus einer von interessierter Seite so dargestellten „Schmuddelecke“ heraus, dass damit nur sozialpolitische oder vergabefremde Aspekte hervorgerufen werden, die Investoren nicht interessieren. Denn ein „Design für Alle“ ist elementar für die nachhaltige Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und insofern die langfristige Wirtschaftlichkeit privater und öffentlicher Investitionen. Somit bekommt man damit ein anderes Image und wird als ein innovatives Ministerium wahrgenommen. Alleine mit der Zielsetzung „Wir sorgen für die Beachtung der Wirtschaftlichkeit“ durch eine Verhinderung des flächendeckenden Ausbaus der Barrierefreiheit werden die Vertreter des Wohnungsbaus zufriedengestellt. Diese Zielsetzung sorgt gleichzeitig für Unmut und Verzweiflung bei Denjenigen, die auf bezahlbare und barrierefreie Wohnungen angewiesen sind. Die Verpflichtung beim Wohnungsbau für Wohngebäude mit mindestens 5 Wohnungen alle Wohnungen barrierefrei zu gestalten löscht nicht das brennende Problem nach bezahlbaren und barrierefreien Wohnungen im Flächenland Niedersachsen, aber auch nicht in größeren Städten.

Mit freundlichen Grüßen



Koordinator der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm

Anlage